

geschlossene Handeln militärischer Kampfkollektive und jedes einzelnen Soldaten. Sie wird auf der Grundlage einer exakten, bedingungslosen und initiativreichen Ausführung der *Befehle* der Vorgesetzten verwirklicht.

Anliegen des § 257 StGB ist es, die exakte *Befehlsausführung* als wichtige Seite der militärischen Führung *strafrechtlich zu schützen*. Dieser strafrechtliche Schutz liegt im Interesse einer straffen *militärischen Disziplin* und *Ordnung* und dient der Gewährleistung einer *hohen Gefechtsbereitschaft*.

In *sozialistischen Armeen* liegen den Befehlen gesellschaftliche Interessen und Forderungen zugrunde, die mit den *objektiven Erfordernissen* und den *persönlichen* Interessen übereinstimmen. Befehle in der NVA lösen Verhaltens- und Handlungsweisen aus, die auf die Durchführung der Beschlüsse der SED und der Rechtsakte des Staates gerichtet sind und die der Erfüllung militärischer Aufgaben dienen. Diese Befehle sind *Ausdruck sozialistischer klassenmäßiger Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Unterstellten*.

In sozialistischen Armeen bedeutet die bedingungs- und widerspruchslose Erfüllung von Befehlen nicht Einschränkung der Initiative oder blinde, auf Kadavergehorsam beruhende Befehlsausführung, wie sie in imperialistischen Armeen erfolgt. Die schöpferischen individuellen und kollektiven Aktivitäten der NVA-Angehörigen fließen über die Partei- und FDJ-Organisationen in die Entschlußfassung und Befehlsgebung des Vorgesetzten ein. Ist der Befehl gegeben, ist die Initiative auf die Befehlsausführung, auf das Handeln der Unterstellten zur Erfüllung der im Befehl festgelegten Aufgaben gerichtet. So setzt der Befehl in dialektischer Wechselwirkung im Prozeß seiner Erarbeitung Initiativen voraus und legt mit der Befehlsgebung neue Initiativen frei.

Dem *Befehl* als einer unmißverständlichen Aufforderung des Vorgesetzten zu einem bestimmten Verhalten ist in den Streitkräften und anderen bewaffneten Organen von dem konkret festgelegten Personenkreis (Unterstellte) widerspruchslos und ohne Einschränkung nachzukommen. Der Befehl ist das wichtigste Führungsmittel. Er verpflichtet den Unterstellten zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen.

Im militärischen Leben gibt es als *militärische Führungsmittel Befehle* verschiedenen Charakters. Soweit es sich um Befehle mit *programmatischem Inhalt*, ohne konkrete Festlegungen handelt (z. B. Tagesbefehle), kann deren Verletzung keine straf-

rechtliche Verantwortlichkeit begründen. Auch die Verletzung von Befehlen, die sich auf das Wehrdienstverhältnis als Ganzes beziehen, z. B. Einberufungsbefehle, ist nicht im Sinne des § 257 StGB strafrechtlich relevant. Deren Verletzung kann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach anderen Strafbestimmungen begründen, z. B. die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls (Verantwortlichkeit nach § 32 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz).

§ 257 StGB schützt nur solche *Befehle* vor Verletzungen, die *zur Durchführung* der in *Dienstvorschriften* und anderen *militärischen Bestimmungen* festgelegten *Verhaltensweisen* erteilt werden. Dazu gehören insbesondere Befehle, die der *Erfüllung von Ausbildungs- und Gefechtsaufgaben* dienen.

Diese Befehle müssen

- von einem Vorgesetzten zur Erfüllung konkreter Aufgaben mündlich, schriftlich oder durch festgelegte Zeichen, Kommandos bzw. andere Signale unmißverständlich und als Befehl erkennbar erteilt werden und
- an einen exakt festgelegten Personenkreis (an einen bestimmten Unterstellten bzw. an eine bestimmte Gruppe von Unterstellten) gerichtet sein.

Täter nach § 257 StGB können daher nur konkret mit dem Befehl angesprochene Unterstellte sein (bei anderen Personen kann u. U. Anstiftung oder Beihilfe gegeben sein).

Der Tatbestand des § 257 StGB enthält zwei Handlungsalternativen: die Ausführung eines Befehls verweigern (*Befehlsverweigerung* - Abs. 1); einen Befehl nicht, unrichtig oder nicht vollständig ausführen (*Nichtausführung* eines Befehls - Abs. 2).

Befehlsverweigerung ist die *offene Verweigerung der Ausführung* eines Befehls. Sie muß gegenüber dem Befehlsgebenden unmittelbar oder mittelbar (z. B. über Melder) zu erkennen gegeben werden. Charakteristisch für die Befehlsverweigerung ist die demonstrative Weigerung, den Befehl auszuführen. Der Täter bringt seinen Ungehorsam durch schlüssiges Handeln (Tun oder Unterlassen) offen zum Ausdruck.

Ein Soldat, der seinem Vorgesetzten gegenüber erklärt, daß er den soeben erhaltenen Befehl nicht ausführt, begeht objektiv eine Befehlsverweigerung. Er hat seinen Ungehorsam offen und entschlossen zum Ausdruck gebracht. Die Anwesenheit anderer Soldaten erhöht im allgemeinen die Gefährlichkeit der Handlung.